

38. Lektion.

Das Gerichtsverfahren im Zivilprozeß.

(A. Die Rechtsverfolgung im Wege förmlichen Prozesses.)

1. Erhebung der Klage. Welche Personen sind fähig, einen Prozeß führen zu können? — Wer gegen jemand gerichtlich auftreten will, muß sich an dasjenige Gericht wenden, in dessen Bezirke der Beklagte wohnt (Gerichtsstand). — Parteiprozeß und Anwaltsprozeß. — Der eigentliche Prozeß beginnt mit der Anstellung der Klage. Letztere kann (beim Amtsgericht) entweder beim Gericht schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. Was wird die Klage enthalten müssen? — a) Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, b) Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, c) Beweismittel (Eid, Zeugen, Urkunden zc.), d) einen bestimmt formulierten Antrag darüber, was von dem Beklagten verlangt und wozu er verurteilt werden soll. — Endlich muß e) dieselbe die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Behandlung des Rechtsstreites enthalten, da dies Parteisache ist. Die Klage kann natürlich auch durch einen Rechtsanwalt oder einen andern Bevollmächtigten angefertigt werden. Der Urschrift der Klage sind noch zwei Abschriften beizufügen, dieselben werden dem Gerichtsschreiber übergeben. Der Amtsrichter setzt auf die Urschrift den Tag der ersten mündlichen Verhandlung an, und der Gerichtsschreiber stellt dieselbe dann dem Kläger zur Nachricht wieder zu. Die andere Abschrift bleibt bei den Gerichtsakten, und die dritte wird nach erfolgter Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber mit dem abschriftlich darauf gesetzten Termine dem Beklagten zugestellt.